



Informationen für ver.di-Mitglieder in Sparkassen

GEMEINSAM  
STARK  
FÜR DEINE  
ZUKUNFT

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

das neue Jahr 2017 hat begonnen, zu aller erst wünscht Ihnen die ver.di Bundesfachgruppe Sparkassen und Bundesbank einen guten Start ins neue Jahr! Auf dass Gesundheit, Glück und Zufriedenheit Ihre treuen Wegbegleiter in dem vor uns liegenden Jahr sein mögen.

## Überleitung „eins zu eins“, ein erster wichtiger Schritt!

Mit dem 01. Januar 2017 ist die neue Entgeltordnung (EGO) aus dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVÖD) Teil Sparkassen in Kraft getreten. Die EGO Sparkassen hat damit endgültig die Eingruppierungsregelungen aus dem alten Bundes-Angestelltertarifvertrag (BAT) und die Übergangsvorschriften aus 2005 abgelöst.

Damit es zur Wirksamkeit der neuen EGO Sparkassen kommt, ist eine sogenannte „Überleitung eins zu eins“ notwendig. Bei der Überleitung im Januar 2017 (je nach Gehaltszahlungstermin der 15.01.2017 oder der 31.01.2017) wird grundsätzlich diejenige Entgeltgruppe beibehalten, in die die/der Beschäftigte eingruppiert ist. Dies bezieht grundsätzlich die Erfahrungsstufen mit ein. Für Beschäftigte in der EG 9 gibt es für die Überleitung besondere Regelungen, die wir Ihnen in dieser Info ebenfalls nachfolgend darstellen werden.

### Wichtig ist!

Eine Überprüfung der Eingruppierung auf Grund der Überleitung „eins zu eins“ erfolgt nicht. Es erfolgt wegen der Überleitung in die neue Entgeltgruppe TVÖD Sparkassen **keine Überprüfung oder Neubewertung**, dies wurde tariflich ausdrücklich ausgeschlossen.

Sind Sie z.B. in der EG 6 eingruppiert und Ihr Arbeitgeber kommt auf die Idee, mit der Überleitung in die neue EGO zum 01.01.2017 Ihren Arbeitsplatz neu zu bewerten und dabei käme das Ergebnis „EG 5“ raus, und er möchte Sie nun nach EG 5 überleiten, dann ist das nicht zulässig, da dies per Tarifvertrag ausgeschlossen ist. Eine Neubewertung einer Tätigkeit ist nur dann notwendig und zulässig, wenn einem Beschäftigten zum 01. Januar oder später eine andere Tätigkeit übertragen wird.



Die Überleitung „eins zu eins“ erfolgt in den Entgeltgruppen 1 bis 8 und 10 bis 15 unter Mitnahme der bisherigen Erfahrungsstufen. Die bis zur Überleitung zurückgelegten Stufenlaufzeiten bleiben erhalten. Bisher gezahlte Zulagen und Zuschläge werden ebenfalls als Besitzstand mitgenommen.

### EG 9 – komplizierter und komplexer!

Für die in Entgeltgruppen 9 vergüteten Sparkassenbeschäftigten sind besondere „eins zu eins-Überleitungsvorschriften“ vereinbart worden.

Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird ab 01.01.2017 in die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c aufgeteilt. Übergeleitet wird aber nur in die Entgeltgruppen 9 a und 9 b. Auch hier gilt die aktuelle und maßgebliche Eingruppierung zum 31.12.2016. Wie in allen anderen überzuleitenden Entgeltgruppen darf auch bei den Beschäftigten mit Tätigkeiten nach EG 9 keine Überprüfung oder Neufestsetzung der Tätigkeiten stattfinden.

In der Entgeltgruppe 9 ist die Überleitung „eins zu eins“ allerdings etwas komplizier-

ter und komplexer.

Sparkassenbeschäftigte in der Entgeltgruppe 9, die keine besonderen Stufenregelungen unterliegen, sind stufengleich und unter Anrechnung ihrer bis zum 31.12.2016 zurückgelegten Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe 9 b zugeordnet. In der Sparkassenpraxis sind dies Beschäftigte der ehemaligen Eingruppierung aus Alt-BAT IV b, also alle diejenigen, die ohne Beschränkung in der bisherigen Entgeltgruppe 9 bis zur Erfahrungsstufe 6 gelangen konnten.

Sparkassenbeschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die bisher die Stufe 5 die letzte Erfahrungsstufe war, (also alle Sparkassenbeschäftigte der Entgeltgruppe 9 +) sind stufengleich und unter Anrechnung ihrer bis zu 31.12.2016 zurückgelegten Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9 a zugeordnet. Dies sind in der Sparkassenpraxis Beschäftigte mit der früheren Eingruppierung aus Alt-BAT V b, also die Beschäftigten, für die in der bisherigen EG 9 die Stufe 5 die letzte Stufe war und diese erst nach 9 Jahren in der Stufe 4 erhalten haben.

Bei der Zuordnung zu den Stufenlaufzeiten in der 9 a gibt es besondere Vorschriften. Bislang mussten diese Beschäftigten 9 Jahre in der Stufe 4 der bisherigen EG 9 verbracht haben, bevor sie in die letzte Stufe, die Stufe 5 gekommen sind.

Beschäftigte, die bei der Überleitung zum 01.01.2017 nun bereits 4 Jahre oder mehr in der bisherigen EG 9 in der Stufe 4 zurückgelegt haben, werden in die EG 9 a in die Stufe 5 übergeleitet. Die über die 4 Jahre hinaus gehende Zeit wird dann auch für die Stufenaufstiegszeiten nach der Stufe 6 angerechnet.

**Online-Beitritt: [www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)**

Ist als Beispiel ein Beschäftigter in der „kleinen EG 9“ am 01.01.2017 bereits seit 9 Jahren in der Stufe 4, wird er bei der Überleitung in die EG 9 a sofort in der Stufe 6 zugeordnet, da er mit seinen 9 Jahren in der Stufe 4 ja die nun notwendigen 4 Jahre in der Stufe 4 sowie die 5 notwendigen Jahre in der Stufe 5 bereits erfüllt hat.

Durch die „neu eingebaute Stufe 5“, in die EG 9 a-Beschäftigte künftig nach 4 Jahren in der Stufe 4 kommen, haben diese Beschäftigten im Übrigen künftig den Vorteil über den Zeitraum von 5 Jahren in dieser Stufe 5 pro Monat ca. 90 Euro brutto mehr auf der Gehaltsabrechnung zu haben.

**Was ist von Ihnen zu tun?**

Schauen Sie sich Ihre Gehaltsabrechnung für den Januar 2017 genau an und prüfen Sie, ob bei Ihnen die Überleitung „eins zu eins“ vorgenommen wurde. Und sollten Sie bisher Vergütung nach EG 9 erhalten haben, schauen Sie nach, ob Sie tarifgemäß nach EG 9 a (natürlich unter Beachtung der oben genannten Stufenlaufzeiten) oder EG 9 b übergeleitet wurden. Dies können Sie eigentlich ganz einfach machen, in dem Sie die in Ihrer Gehaltsabrechnung vom Dezember 2016 angegebene Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe sowie etwaige Zulagen und Zusatzzahlungen mit der Abrechnung vom Januar 2017 abgleichen.

**Was kommt noch?**

Die Überleitung „eins zu eins“ ist ein sehr wesentlicher und tariflich entscheidender Schritt für alle Beschäftigten. In einem zweiten Schritt kann sich für einen Teil der Beschäftigten unter Umständen eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ergeben. Dafür sind die Tätigkeitsmerkmale in der neuen Entgeltordnung Grundvoraussetzung.

In diesem Fall müssen davon tangierte Beschäftigte nach der dargestellten „eins zu eins-Überleitung“ in die neue EGO einen „individuellen Höhergruppierungsantrag“ stellen, der spätestens bis 31.12.2017 gestellt werden kann, dieser Antrag gilt immer rückwirkend auf den 01.01.2017.

Nachdem diese „individuellen Höhergruppierungsmöglichkeiten im Rahmen der Überleitung in die neue EGO“ nicht für alle Beschäftigten gegeben sind, dies ein sehr komplexes Thema ist und die davon tangierten Beschäftigten Zeit bis zum 31.12.2017 haben, werden wir Sie über diesen Sachverhalt in einem weiteren ver.di-Sparkassen-Magazin im Februar 2017 informieren.

Also keine Angst, dass Sie etwaige Fristen versäumen, Hektik und/oder voreiliges Handeln ist fehl am Platz. Sollten Sie von

der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Höhergruppierung im Rahmen der Überleitung zu beantragen, ist Zeit bis 31.12.2017 und das rückwirkend auf den 01.01.2017.

Die ver.di Bundesfachgruppe Sparkassen und Bundesbank geht davon aus, dass unser Sparkassenrechenzentrum die FI die Überleitung „eins zu eins“ tarifvertraglich richtig umsetzt. Schwierig ist, wie oben beschrieben, die Entgeltgruppe 9 a im Zusammenhang mit der neu eingeschobenen Stufe 5 und der anzurechnenden bisherigen Stufenlaufzeiten. Uns ist bekannt, dass Personalräte und Personalabteilungen in diesem speziellen Fall eine Einzelüberprüfung in Betracht ziehen.

Wichtig ist bei alledem, wer in ver.di ist, ist fein raus. Man sichert sich so eine optimale, gerechte und rechtsverbindliche Überleitung „eins zu eins“ und eine fach- und sachgerechte tarifliche Überprüfung durch fachlich geschulte ver.di-Hauptamtliche. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Arbeitgeber den Beschäftigten diese Rechtsberatung nicht anbieten werden.

**Jetzt ver.di-Mitglied werden und tarifliche Ansprüche sichern.**

**ver.di**

 **Beitrittserklärung**   
  **Änderungsmitteilung**

Titel/Vorname/Name Straße Hausnummer PLZ Wohnort	Staatsangehörigkeit Telefon E-Mail	Mitgliedsnummer Ich möchte Mitglied werden ab 0 1 2 0 Geburtsdatum Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
<b>Beschäftigungsdaten</b> <input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Beamter/in <input type="checkbox"/> freie/r Mitarbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellter/r <input type="checkbox"/> Selbständige/r <input type="checkbox"/> Erwerbslos <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit, Anzahl Wochenstunden: _____ <input type="checkbox"/> Azubi-Volontär/in-Referendar/in <input type="checkbox"/> Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen) bis bis <input type="checkbox"/> Praktikant/in <input type="checkbox"/> Altersteilzeit bis bis <input type="checkbox"/> ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) Straße Hausnummer PLZ Ort Branche ausgeübte Tätigkeit monatlicher Bruttoverdienst    Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe    Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe € _____	Ich wurde geworben durch: Name Werber/in Mitgliedsnummer Ich war Mitglied in der Gewerkschaft von bis Monatsbeitrag in Euro Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Gläubiger-Identifikationsnummer: DE612ZZ0000101497 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. <b>SEPA-Lastschriftmandat</b> Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto BIC IBAN	gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. <b>Zahlungsweise</b> <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> zur Monatsmitte <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> zum Monatsende	Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend) Straße und Hausnummer PLZ Ort Nur für Lohn- und Gehaltsabzug! Personalnummer Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen: Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.
<b>Ort, Datum und Unterschrift</b> X <b>Datenschutz</b> Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.		